

Est. A-198  
4 can

Eines Edlen und Wohlweisen Rathes

der Kayserlichen Stadt

Dorpat

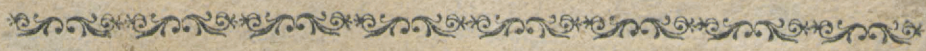
zum allgemeinen Nutzen eingerichtete

**S**euer=

und

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
67913

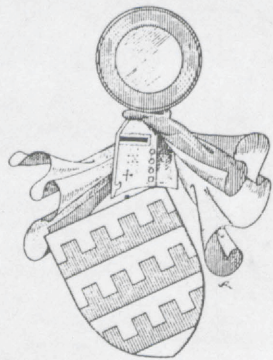
**B**rand=Ordnung.



Reval,

gedruckt bey Köhlers Erben, 1770.

ex libris



Baron Kruedener

Est. A

Bibliotheca  
Universitatis  
Tartuensie

1942-375

35 292

30846419



**D**iewohl diese Stadt jederzeit mit einer Feuer- und Brand-Ordnung versehen gewesen, gleich dann dergleichen, unter der Königlich Schwedischen Regierungs-Zeit den 16<sup>ten</sup> May 1688, den 6<sup>ten</sup> October 1693, den 16<sup>ten</sup> November 1695, verfasset, auch unter der glorieusen Reußischen Beherrschung den 25<sup>sten</sup> Martii 1726, ferner den 16. Jul. 1754 revidiret und verbessert worden; so hat man dennoch bey betroffenen Feuers-Nöthen wahrgenommen, daß theils die nöthigen Brand-Instrumenten und Materialien gefehlet, theils keine gnugsame Ordnung beobachtet, und durch allerhand Irrung und unnützen vielen Zulauf keine gnügliche geschickte und schleunige Hülfsleistung angewandt, und dadurch der Schaden vergrößert worden.

Derohalben denn Ein Edler Rath mit Zuziehung beyder Gilden Aeltermänner und derer Com-

mühen, in heilsamer Absicht auf das gemeine Beste nach der ihm obliegenden Pflicht und Vorsorge, zum Nutzen aller Einwohner, und nach Beschaffenheit der Umstände in nachstehenden eine Feuer- und Brand-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt selbige nach Umständen künftiger Zeiten zu vermehren, und zu verbessern, und daher diese Verordnung nach eingelangter hohen Confirmation zu jedermanns Nachachtung gelangen zu lassen, vor gut befunden.

## Das erste Capitel.

### Von der nöthigen Vorsicht und Veranstellungen zu Verhütung der Feuers-Brünste.

#### Art. 1.

Alle und jede Einwohner der Stadt und Vorstadt ohne Ausnahme werden hiedurch ernstlich erinnert, in ihren Häusern so wohl auf das Licht als das Feuer in denen Ofen und auf denen Heerden die genaueste Obacht zu haben und mit vieler Sorgfalt dahin zu sehen, daß auf denen Böden, in Kellern, Ställen und Kiegen, auch andern Gebäuden nicht anders als Laternen-Licht gebraucht, durchaus aber kein Pergel-Feuer, welches von nun an in allen Vorstädten bey 1 Rubel Strafe zur Brand-Cassa oder

Leibes-

Leibes-Züchtigung, von allen Bauren abgeschafft werden muß, und damit vorsichtig umgegangen, auch das Küchen-Feuer zur Schlafens-Zeit gänzlich ausgelöschet werde, damit die Kazen keine Kohlen auf dem Boden oder ins Gehöft schleppen und dadurch Schaden verursachen können. Wer hiewider handelt, und dessen von seinem Nachbar beschuldiget wird, ist willkürlicher ernstlicher Beahndung ohne Ansehen der Person unterworfen.

#### Art. 2.

Ein Nachbar muß auf den andern seiner eigenen Sicherheit wegen, Acht haben, und jemandes Unvorsichtigkeit, mit Licht ohne Laternen auf den Boden, Ställen oder Hof, item mit Feuer-Bränden, dem Herrn des Hauses melden, und ihn warnen; wann dieses aber nicht fruchten sollte, dem Brand-Herrn solches angeben, der dann dieser Nachlässigkeit wegen eine Strafe zur Brand-Cassa dictiren und exequiren wird. Wie dann auch insbesondere denen Knechten bey 5 paar Ruthen Strafe verbothen wird, nirgends anders als in der Küchen und Zimmer nicht aber auf dem Haus- oder Stall-Boden, und im Gehöfte Toback zu rauchen, zu welchem Ende allen und jeden, ohne Unterscheid, Teutschen und Unteutschen, ersteren bey 5 Rubel Strafe zur Brand-Cassa, letzteren aber bey 5 paar Ruthen Strafe in-

U 3

hibiret

hibiret wird, Toback auf öffentlicher Straffe zu rauchen, oder mit Feuer-Bränden und Kohlen aus einem Hause in das andere zu gehen, und Feuer zu holen. Welcher Haus-Herr auf letzteres nicht Acht giebet, verfällt das erstemahl in zwey Rubel Straffe, das anderemahl aber in gedoppelte, und so immer fort.

## Art. 3.

So bald nur eine Feuers-Gefahr verspüret wird, und Schaden zu befürchten ist, muß solches denen Nachbarn und dem in dem Quartiere wohnenden Brandmeister, ohne Anstand und bey schwerster gerichtlichen Verantwortung und nachdrücklicher Bestrafung gemeldet werden, der dann dem Brand-Herrn unverzüglich Nachricht ertheilen, und die ihm in dem Quartiere Untergebenen zusammen bringen wird, damit bey Zeiten allem Unheil vorgebeuget werde.

## Art. 4.

Kein Wohnhaus, Badstube, Brau- oder ander Werkhaus in der Stadt und Vorstadt muß ohne Schorstein so wenig geduldet werden als die strohene Dächer, daher ein jeder, der einen neuen Bau vornehmen oder ein neues Dach verfertigen lassen will, solches mit Brettern bewerkstelligen wird, weil künftig  
kein

kein strohern noch Lirbhen Dach gelitten werden muß, bey Straffe des Abreißens.

## Art. 5.

Alle, wes Standes und Würden sie sind, sollen ihre Ofens und Back-Ofens in dem besten Stande erhalten, das schadhast gewordene ohne Anstand verbessern, auch die Schorsteine und Rauchfänge fleißig reinigen bessern und fegen lassen, aber nicht durch eigenes Hausgesind, sondern den verordneten Stadts-Schorsteinfeger. Der im Verbrechen befundene Teutsche wird mit 5 Rubel Pœn, der vorstädtische Bauer aber mit 5 paar Ruthen belegt, zu welchem Ende denn denen Quartier-Meistern und Cubiassen aufgegeben wird, wenn sie die Einquartierung einlegen, die Feuerstellen zu besichtigen, und das schlecht befundene dem Quartier-Herrn anzuzeigen, damit das Brand-Gericht nach dieser Verordnung verfahren könne.

## Art. 6.

Damit ein jeder Einwohner seiner Pflicht und Schuldigkeit nachlebe, so soll viermahl des Jahres eine Visitation derer Ofen und Schorsteine halber geschehen, dergestalt, daß an einem Quartal die beyden Brand-Herrn nebst denen Brand-Meistern,

stern, Maurer und Schorsteinfeger adjuncto Notario herumgehen und in denen Häusern visitiren, ob die Feuerstätte, Ofen und Schorsteine so beschaffen, daß sie vor aller besorglichen Feuers-Gefahr gnugsam versichert seyn mögen, und ob die Feuer-Geräthe, als Leiter, Hacken, Handsprühen, Eimern und Laternen vorrathig und in gutem Stande sind. In denen dreym andern Quartalen geschieht die Besichtigung von Haus zu Hause in jedem Quartiere durch den bestellten Brand-Meister und einige authorisirte Bürger nebst einem Maurer und Schorsteinfeger, welche nach vollendeter Untersuchung dem Brand-Gericht Rapport abstatten müssen.

## Art. 7.

Ein jeder, der in seinem oder ganz nahe an seinem Hause keinen Brunnen hat, ist bey 5 Rubel Straffe schuldig und gehalten, von Ostern bis Michaelis einen Küfen oder Gefäß mit Wasser vor seinem Hause zu halten, auch in denen heißen Sommer-Tagen mit Wasser gefüllte Gefäße auf dem Dache bey dem Schorsteine a parte, bey obiger Pœn zu setzen, als welches hauptsächlich bey der Visitation zu beobachten und gerichtlich anzugeben ist, damit die Contravenienten, ohngeachtet der Denunciirten und unbeschadeten Querel exequiret werden können. Und damit aller Mangel am Wasser abgeholfen werde, sollen

sollen auf Kosten des Publici, wo es füglich angehet, einige öffentliche Brunnen angeleget mit eisernen Ketten und beschlagenen Eimern versehen, auch stets von der Brand-Cassa unterhalten werden, weil öfters die Brunnenschwengeln bey dem Aufziehen des Wassers zerbrechen; bey dieser publicquen Brunnen müssen jederzeit grosse Küfen und Geschirren auf Blockwagen mit Wasser angefüllet bereit stehen, so daß nur das Pferd anzuspinnen ist.

## Art. 8.

Ein jeder Hauswirth ist verbunden, bey 5 Rubel Straffe eine Leiter, einen Haaken, eine Handsprüze, einen ledernen Eimer, Laterne und Beil sich anzuschaffen und im guten Stande zu unterhalten; wie dann von nun an keiner zum Bürger angenommen werden soll, der nicht obige Geräthe produciren kann.

## Art. 9.

Damit inzwischen ein jeder wisse, wie und wo er seine Zuflucht bey einem sich eräugnenden Feuer-Schaden zu nehmen habe, so wird jedermänniglich bekannt gemacht

1) daß die Stadt in 3 Quartiere abgetheilet wird, wozu nachstehende Häuser in jedes Quartier gerechnet, jedes Quartier aber mit einem Brand-Meister versehen, auch

2) Feuer = Geräth Scheunen, worinnen die Feuer = Geräthe aufgehoben werden, angeleget werden sollen, damit alle in dem Quartier Wohnende bey entstandenem Feuer = Lärm sich bey dem Brand = Meister, oder dem er sein Amt bey seiner Abwesenheit übertragen, versamlen und dergestalt mit Eimern, Leitern, Sprüzen, Haaken und Beilen zur Hülfe eilen können.

Art. 10.

Die Brand = Meister, Schörstein = Feger, Brand = Cubiassen und die Vorstädtere zum Brande verordnete müssen keinen Tag ohne Erlaubniß des Brand = Herrn und ohne jemand in ihre Stelle zu setzen, der den Brand = Herren vorstellig zu machen ist, aus der Stadt reisen, bey 5 Rubel Pœn.

## Das zweyte Capital.

Wie ein entstandenes Feuer kund zu machen und ein jeder bey dem Löschen und Retten sich aufzuführen hat.

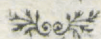
Art. 1.

So bald eine Feuers = Gefahr gespüret und bemerket wird, soll der Einwohner bey Nachtzeit einen

einen Fensterladen öffnen, und ein brennend Licht dafür setzen, damit die zur Rettung eilende ungleichen die bestellte Nachwache sehen können, wie auch derjenige, der es siehet, solches dem, welchen das Unglück betrifft, und dem in dem Quartiere wohnenden Brand = Meister ohne Zustand hinterbringen muß, welcher dem Brand = Herrn so gleich Nachricht zu ertheilen schuldig, damit derselbe sich sofort in seiner Begleitung zu dem Feuer hinverfügen und die nöthigen Anstalten vornehmen könne; wie dann auch denen Glockenläutern dieses ohne Verzug kund zu thun, damit sie Glocken rühren und so lange damit fortfahren, bis die Gefahr aufgehört. Wer alles dieses zu thun verabsäumt, und dessen überführet wird, soll zum Besten der Feuer = Cassa, mit Gelde oder anderer Straffe beleyet werden.

Art. 2.

Die in dem Quartiere wohnende Teutsche sollen theils selbst bey dem Brand = Meister sich einfinden, theils ihre Knechte mit Leitern, Eimern, Haaken, und Sprüzen dahin senden, wie dann auch die in dem Quartier repartirte Bauern mit Beilen, Pferden und Wasser = Geschirren sich ohngesäumt einstellen, und theils Wasser zu führen theils löschen und retten; so wie es der Brand = Meister einem jeden

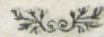
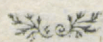


befiehet; dieses ist zu verstehen von denen, die in dem Quartier, wo das Feuer aufgehet, wohnhaft sind. In denen andern beyden Quartieren geschicht die Versammlung eben auf dieselbe Art, nur daß die Brand-Meistere solche zu dem Unglücks-Ort auf einmahl zu führen, ein Theil aber in dem Quartiere zurück läßt, damit auch dorten keine Dieberey oder Feuers-Gefehr entstehe.

#### Art. 3.

Der Brand-Meister muß die Sprützen-Behältnisse eröffnen, die ankommende Pferde für die Sprützen und Wasserläfen eilfertig anspannen lassen, in welcher Zeit die übrigen die Brand-Haaken, Leitern und Eimer denen Bräuern, als welche lediglich zu Tragung derselben bestimmt sind, die Laterns aber dem Brand-Meister einhändigen. Wann solches geschehen, nehmen die Fischere in eine Hand die Stricke, in die andere die Eimer; und in dem Gurt die Beilen aus denen Sprützen-Häusern, darauf der Brand-Meister in Gefolge des ihm anvertrauten Feuer-Geräthes nach dem Ort des Brandes zu Pferde hineilet.

Die bey jedem Quertier angewiesene Mauer-Meister begleiten die Feuer-Sprütze, auf beyden Seiten, derer einer die Mundstücke in Händen hat, ihnen



ihnen folgen Eimer und Stricke-Trägers, nemlich Fischere; dann die Bräuere mit denen Brand-Haaken und Leitern. Alles eilet so dann dem Feuer zu, währender Zeit die aus dem Sprütz-Hause gebrachte ledige Küfen und das Wasser herzugeführt, die Sprützen gestellet und dirigiret werden. Sollte jemand das Vorgeschriebene nicht gehörig ausrichten, so soll derselbe ernstlich entweder mit Gelde oder am Leibe gestraffet werden.

#### Art. 4.

Die bestellte Sprützen-Meister, welche zwey Klein-Schmiede seyn müssen, damit sie auch das Schadhafte gleich repariren können, sollen nebst ihren Beilen in dem Gurt, und Handsprützen auf der Schulter an Riemen tragend so gleich bey denen Behältnissen, wo die Sprützen aufbehalten, bey dem geringsten Feuer-Lerm sich einfinden, Hand anlegen, und daß kein Schade an denen Sprützen geschehe, Acht haben, selbige an den Gefahr-Ort begleiten, solche zum Gebrauch am nützlichsten stellen, und indem einer die Mundstücke dirigiret müssen die andere Wasser eingiessen und ordentlich zu pumpen besorget seyn, auch Sorge tragen, daß bey Winterszeit durch Herbey-schaffung warmen Wassers das Einfrieren derer Mundstücke verhütet werde, auch den Mangel des Wassers und andern Bedürfnissen dem

dem Brand-Herrn zeitig anzeigen, damit so gleich Rath geschaffet werden könne. Würden die Sprützen-Meister ihre Pflicht nicht wahrnehmen, oder gar wegbleiben, sollen sie zum Besten der Feuer-Cassa nachdrücklich bestraffet werden.

## Art. 5.

Der Brand-Meister ist schuldig und gehalten mit denen versammelten aus dem Quartier, sich zum Sprützen-Behältniß seines Quartiers einzufinden und so wie ad Art. 3. zu verfahren, auch die Leute zum beständigen Pumpen und Wassereingießen aufzumuntern, und in allen Stücken des gegenwärtig seyenden Brand-Herrn Ordres bereit und willig ausrichten. Wer dem zuwieder handelt, soll nachdrücklich bestraffet werden.

## Art. 6.

So wie die Unteutsche nemlich die Fischer und Fischführer hierzu bestellet und bestimmt sind, daß sie die Stricke und Eimer tragen, desgleichen alle Brauer die Brand-Haaken, Leitern und Beilen aus dem Behältniß nach dem Brand-Ort bringen; so sollen alle Fuhrleute und andere Vorstädter, so Pferde haben, Tonnen auf Wagens zum Wasserführen mitbringen, und einige sich heym Sprützen-Behältnisse einzufinden, um die Sprützen und Wasser-Rüfens abzu-

abzuholen; dafür der erste, er sey wer er wolle, so sich zuerst bey der Sprütze mit seinem Pferde einfindet 1 Rubel, der zweyte 50 Cop. aus der Brand-Cassa erhält. Wer aus ihren Mitteln bestellet wird über die Fischer, Fischführer und Brauer Licht zu geben, imgleichen die Brand-Cubiasse sind schuldig Aufsicht zu haben, daß alles des genauesten erfüllet werde; Wird aber jemand ohne gegründete Ursachen abwesend seyn, oder gar wegbleiben, der soll mit Geld oder Leibesstraffe belegt werden.

Und ob gleich zu besserer Ordnung diese unteutsche und genannte zu gewissen Functionen bestimmt sind, so wird dennoch allen und jeden Einwohnern russischer und unteutscher Nation, die Pferde halten, bey ernstlicher Behandlung hiedurch eingebunden, bey entstandenem Lerm so fort nach dem Ort der Feuers-Brunst Wasser mit ihren Pferden zu führen, auch damit so lange anzuhalten, bis das Feuer gelöscht, wie dann auch von jeder, russischer und teutscher Nation selbst mit seinen Gefellen und Knechten an den Ort des Brandes mit Eimern, Beilen, Hand-sprüzen und dergleichen sich unverzüglich einzufinden, und zur erforderlichen Rettung die anbefohlene Handreichung thun zu können, ernstlich anermahnet wird, und diejenigen, welche von Bürgern wegen Schwäche ihres Körpers keine Handreichung thun können, sind verbunden die gerettete Meubles zu bewahren,

wahren, damit keine Dieberey passiret; zu mehrerer Sicherheit dann einige Mannschafft von der Hauptwache von dem Herrn Commendanten darzu erbeten werden soll. Hauptsächlich sollen alle und jede Arbeits-Leute nach dem Ort des Brandes so fort zu eilen, sich alda versammeln, die Arbeit bey dem Pumpen derer Sprützen, zum Wegschleppen und Zerhauen des abgerissenen Holzes anweisen lassen; wer von diesen muthwillig ausbleibet unterwirft sich starker Straffe.

## Art. 7.

Die Fischere sollen sich mit nichts anders als mit Stricken und Eimern befassen, beständig Wasser zu tragen und den Brand löschen, mit Stricken aber das Holz wegziehen, und mit Wasser begießen, wozu sie von dem, dem die Aufsicht anbefohlen worden, angeführet werden müssen.

## Art. 8.

Die Brauer befassen sich mit Brand-Haaken, Beilen und Leitern, zu dem Ende sie sich bey dem Sprützen-Hause einfinden, die ihnen anvertraute Instrumente entgegen nehmen, und sich nach deren gewordenen Befehlen in Abreißung und Abhauung derer Balken und dergleichen genau richten, wer nachlässig oder widerspänstig befunden wird, verfällt in Straffe von 2 Rubel.

Art.

## Art. 9.

Die Fuhrleute fahren nur beständig Wasser zu, die Contravenienten werden mit 2 Rubel bestraffet.

## Art. 10.

Die Brand-Meister derer dreyen Quartieren verhalten sich wie ad Art. 2. wie sie dann die Arbeits-Leute zur Arbeit anhalten, ein Theil derselben zum Pumpen, zum Wegschleppen des Holzes und Wassertragen anweisen, und beständig frische Mannschafft zum Abwechseln des Pumpens und dergleichen in Bereitschaft halten, auch die Befehle des Brand-Herrn genau ausrichten, die Fuhrleute zum Wasserführen anstrengen und alle Irrungen und Unordnungen verhüten bey nachthafter Pœn. Imgleichen dahin zu sehen, daß die Sprützen durch die Sprützen-Meister nutzbar dirigiret, die Feuer-Haaken und Leitern ordentlich angeleget und die Beschaffung des Holzes bewerkstelliget werde.

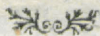
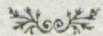
## Art. 11.

Alles unnütze Gesindel, imgleichen Kinder, Jungen und Mägde müssen von denen Gassen, wo die Gefahr vorhanden, weggetrieben werden, damit denen Arbeits-Leuten keine Hinderung geschehe.

Trü Raamatukogu

L

Art.



## Art. 12.

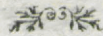
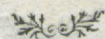
Und da hauptsächlich nöthig, daß wenn ein Feuer-Geschrey entstehet, die so am nächsten wohnen, mit Wasser-Eimern, Handsprüzen, Beilen und Leitern zum Feuer eilen, und der Flamme in so lange, bis die zum Löschen verordnete Persohnen mit denen Maschinen, ankommen, Einhalt thun, so werden alle und jede ermahnet, sich keinesweges säumig zu finden, sondern ihren armen Nächsten schleunige Hülfe zu leisten.

## Art. 13.

Der Herr Policy - Bürger - Meister, Ober-Brand-Herr, und andere Herren des Rathes sind schuldig sich zur Stelle des Brandes zu verfügen, die gehörige Anordnung zu machen, denen Unglücklichen zu helfen, zu retten Anstalten vorzunehmen, und besonders darauf Acht zu haben, daß durch kluge Einrichtung und Abreißung einiger Häuser der wütenden Flamme Einhalt geschehe.

## Art. 14.

Alle Rathsdienere und Cubiassen müssen sich bey dem Brande einfinden, auffer der Bürger-Meister-Dienere bleibt bey dem Worthabenden Herrn Bürger-Meister



Meister und denen Canzeley-Beamten zu Rathhause, damit der Worthabende Herr Bürger-Meister die nöthige Ordres ertheilen, und sich von jedermann, der ihn verlanget, sprechen lassen könne.

## Das Dritte Capitel.

## Wie es nach gelöschtem Feuer zu halten.

## Art. 1.

Wann nun unter göttlichem Beystand die Feuers-Brunst gedämpft und gelöscht, soll von dem Ober-Brand-Herrn an dem Orte des Brandes von denen Bewohnern eine Wache, nebst einem Rathsdienere zurückgelassen werden, damit das gelöschte Feuer nicht wieder aufgehe und ferner Schaden zufüge.

## Art. 2.

Nach gelöschtem Feuer geschieht die Ablösung derer Arbeiter und derer ihnen Vorgesetzten von dem Ober-Brand-Herrn, nachdem vorher von den Brand-Meistern alles Feuer-Geräth, nemlich die Feuer-Sprüzen, die Brand-Haaken, Leitern, Eimer, Beilen, Stricke, von denen dazu bestimmten Leuten, nach der in Art. 3. des vorigen Capitel bestimmten

Ordnung, nach denen Behältnissen gebracht, und alles ordentlich aufgehoben worden. Insonderheit sind die Ober-Brand-Herren schuldig nach dem Inventario alles in Augenschein zu nehmen, ob jedes getreulich abgeliefert worden, das manquirende herbey schaffen und alles schadhafte ohngesäumt repariren zu lassen.

## Art. 3.

Den andern Tag nach dem Brande soll das Brand-Gericht zusammen kommen, und in Ansehung der Verursachung oder Verwahrlosung genaue Untersuch- und Nachforschung anstellen, und gestalten Sachen nach die Straffe ertheilen; wie dann derjenige, in dessen Hause das Feuer, wovon doch der Feuer-Schaden, der von Ungewitter entspringet, ausgenommen, zuerst entstehet, 15 Rubel an die Brand-Cassa; dessen Schorstein aber in Brand geräth 5 Rubel Straffe zu erlegen schuldig seyn soll, damit ein jeder das Feuer sorgfältig bewahren möge. Auch sollen diejenigen, welche entweder von den Brand-Geräthen, oder ausgetragenen Gütern etwas gestohlen, andern zum Beyspiel, vom Brand-Gericht ohne Anstand an das Bogtenliche Gericht abgelassen werden, damit ein solches Verbrechen exemplarisch bestraffet, und das Gestohlene zurückgegeben werden müsse.

Art.

## Art. 4.

Die Brand-Meister, Cubiassen, und die, welche denen unteutschen Vorstädtern vorgesetzt werden, müssen sich den andern Tag vors Brand-Gericht stellen und rapportiren, wer ausgeblieben und ungehorsam gewesen, auch sich widerspänstig bezeigt, welches nach Beschaffenheit mit 2 Rubel Straffe, oder auch mit Ruthen bestraffet werden soll.

## Art. 5.

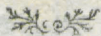
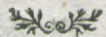
Und damit man wisse, welche Feuer-Geräthe zu dem Quartier gehören, so soll ein jedes Instrument mit der Nummer 1. 2. 3. bezeichnet werden, damit alles an gehörigem Ort und Stelle gebracht werde, und keine Confusion entstehe.

## Das vierte Capitel.

Woher die Mittel zur Errichtung der Feuer-Cassa, Anschaffung der nöthigen Instrumenten und Unterhaltung dererselben herzunehmen.

## Art. 1.

Da diese Stadt Dorpat theils durch die öfters erlittene



littene Feuers-Brünste und daher entstandene Armuth, theils auch durch die geringe Einkünfte der Stadt in solche Umstände gerathen, daß das Publicum die grossen Kosten zur Anschaffung derer Feuer-Geräthe nicht bestreiten kann, so ist Ein Edler Rath mit Zuziehung beyder Gilden Aelterleuten, Eltesten und Doctmänner in die Nothwendigkeit gesetzt, eine Repartition zu machen, was ein jeder Einwohner, er mag ein Adlicher, Trons-Bedienter, Officiant, Rathsglieder, Priester, Bürger, rufische Einwohner, imgleichen die vorstädtische Bauern vor einen Schorstein zur Anlage der Brand-Cassa entrichten sollen, dem zu folge wird von einem jeden Hauses Schorstein eins vor alles 1 Rubel, von einem kleinen, der einer Röhre ähnlich 50 Cop., von einem jeden Russen und Bauern der keinen Schorstein hat 25 Cop. in Zeit von 6 Wochen bezahlet.

Art. 2.

Aus diesem Fond sollen Sprützen, Eimern, Leitern, Feuer-Haaken, Beile und Stricke angeschaffet werden, als welche zur allgemeinen Sicherheit unumgänglich nöthig sind.

Art. 3.

Damit aber auch die Geräthe alljährlich unterhalten, und das schadhaft gewordene repariret werde, soll



soll jährlich von jedem obbenannten Schornstein groß und klein 25 Cop. acht Tage nach Michaelis ohne Ausnahme in die Brand-Cassa geliefert werden. Der Bauer und Russe, der keinen Schorstein hat, zahlet jährlich 10 Cop.; und so soll es in der Folge alle Jahr gehalten werden.

Damit aber sich Niemand, er sey wer er wolle, dieser neuen Einrichtung widersetze, sondern sein Contingent gehörig erlege, so soll um hohe Confirmation dieser erneuerten Brand-Ordnung unterthänigst gesucht und solche nachdem zweymahl des Jahres als am Johannis- und Weynachts-Feste, von der Kanzel, in teutscher und ehstnischer Sprache öffentlich abgelesen und publiciret werden. Geschehen zu Dorpat auf dem Rathhause. Im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert und Fünf und Sechszig, den zwanzigsten April.

Bürgermeistere und Rath der Kayserl. Stadt Dorpat.

Hermann Anthon Schaub.

Carl Friederich Lewerck.

Peter Christian Schmalzen.

Christian Gustav Justus Nylius.

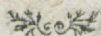
Andreas Suedmann.

George Johann Sennenberg.

Johann Jacob Tiehl.

Nach

65 -



Nachdem das Kayserliche General-Gouvernement sich vorstehende Feuer- und Brand-Ordnung in allen ihren Capituln und Articuln vortragen lassen und selbige beprüfet, so wird solche hie mittelst, jedoch mit der Abänderung, daß ad Cap. I. Art. 6. die Visitationes der Brand-Stätte und des Feuer-Geräthes nicht auf gewissen angefesten Tagen, sondern unvermuthet und wo möglich in allen Quartieren auf einmahl geschehen soll, authorisiret und Obrigkeitlich confirmiret. Riga-Schloß, den 16<sup>ten</sup> Julii 1765.

(L.S.) G. Browne.

Campenhausen. Vietinghoff.

G. C.  
G. C.

ESTICA

A - 198

Ex origine vidi.  
George Ludwig Postrandt,

Secrs.

352 92